



Name, Vorname _____

PLZ Ort _____

Straße _____

(Anschrift der Einstellungsdienststelle)

Geb.-Datum _____

Fernmündlich zu erreichen unter Ruf-Nummer:

(_____) _____

Aktenzeichen: _____

LBV-Personalnummer:



| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

Statuserklärung für Beschäftigungen im Niedriglohnbereich

Zutreffendes bitte ankreuzen. Um Rückfragen und Verzögerungen zu vermeiden, bitte ich Sie alle Punkte zu beantworten.

1 A. Vorbemerkung

In der Sozialversicherung sind bestimmte Beschäftigungen besonders zu prüfen. Hierbei handelt es sich um

- a) geringfügige Beschäftigungen, bei denen entweder das regelmäßige monatliche Einkommen (einschließlich anteiliger Einmalzahlungen) den Betrag von 400,00 Euro nicht überschreitet (geringfügig entlohnte Beschäftigungen) oder die – unabhängig von der Höhe des Einkommens – innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind (kurzfristige Beschäftigungen);
- b) Beschäftigungen innerhalb einer einkommensbezogenen Gleitzone, bei denen das regelmäßige monatliche Einkommen zwischen 400,01 Euro und 800,00 Euro liegt.

Diese Erklärung dient zur Prüfung, ob eine geringfügig entlohnte oder kurzfristige Beschäftigung vorliegt und gibt Hinweise über die Beitragsberechnung innerhalb der Gleitzone sowie über Ihre Gestaltungsmöglichkeiten.

B. Prüfung der Voraussetzungen

2 Ich bin seit dem 1. Januar diesen Jahres anderen Beschäftigung im In- oder Ausland nachgegangen.

- nein ja in einem Angestellten- oder Arbeiterverhältnis
 in einem Beamtenverhältnis
 in einer geringfügigen Beschäftigung

gemäß Angaben in nachstehender Tabelle (ggf. Angaben auf gesonderten Blatt)

| vom | bis | wöchentliche Arbeitszeit | | monatliches Bruttoarbeitsentgelt (einschließlich anteiliger Einmalzahlung) | |
|-----|-----|--------------------------|---------|--|---------------------------------------|
| | | Tage | Stunden | <input type="checkbox"/> unter 400 EUR | <input type="checkbox"/> über 400 EUR |
| | | | | <input type="checkbox"/> unter 400 EUR | <input type="checkbox"/> über 400 EUR |
| | | | | <input type="checkbox"/> unter 400 EUR | <input type="checkbox"/> über 400 EUR |

3 Ich erhalte Leistungen von der Agentur für Arbeit oder habe mich als Arbeitssuchender gemeldet.

- nein ja, vom _____ bis _____

zuständige Agentur für Arbeit _____ Stammnummer _____

Bitte Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit beifügen (Betragsangaben können unkenntlich gemacht werden).

4 Ich war vor Aufnahme der Beschäftigung Schülerin bzw. Schüler.

- nein ja (bitte Schulbescheinigung beifügen)

Nach Beendigung der Beschäftigung wird der Grundwehr- oder Zivildienst abgeleistet oder ein Dienstverhältnis (z.B. als Soldat auf Zeit) eingegangen. nein ja, Einberufung zum _____

Nach Ende der Beschäftigung bzw. im Anschluss an den Grundwehr- oder Zivildienst wird

– die Schulausbildung fortgesetzt. nein ja, Klasse _____

– ein Hochschulstudium fortgesetzt/aufgenommen. nein ja, Semester _____

– eine Berufsausbildung aufgenommen. nein ja, Ausbildung zur/zum _____

Bitte Bescheinigungen oder sonstige Unterlagen beifügen (z.B. Einberufungsbescheid, Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag).

5 C. Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400,00 Euro nicht überschreitet. Dabei sind Einmalzahlungen (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) mit dem auf den Kalendermonat umgerechneten anteiligen Betrag zu berücksichtigen.

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden bei der Beurteilung der Sozialversicherungspflicht zusammengefasst. Wenn ein Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungen ausübt und das Arbeitsentgelt (einschließlich Einmalzahlungen) insgesamt die Grenze von 400,00 Euro überschreitet, unterliegt das gesamte Arbeitsentgelt aus allen Beschäftigungen der üblichen Beitragspflicht. Vom Arbeitsentgelt werden dann die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die Krankenkasse abgeführt. Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann bei einem anderen Arbeitgeber eine geringfügig entlohnte Beschäftigung zusätzlich ausgeübt werden, ohne dass die beiden Beschäftigungen zusammengerechnet werden (die geringfügig entlohnte Beschäftigung bleibt somit versicherungsfrei). Werden hingegen neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, dann wird die zeitlich zuerst begonnene geringfügig entlohnte Beschäftigung außer Acht gelassen, jede weitere Beschäftigung wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet, sodass im Regelfall Beitragspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung auch für die zweite und jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung besteht.

Der Arbeitgeber hat bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung pauschal Beiträge zur Renten- und ggf. Krankenversicherung zu zahlen. Arbeitnehmeranteile fallen nicht an.

In der Krankenversicherung entstehen durch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung keine Leistungsansprüche. In der Rentenversicherung können sich durch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung Ansprüche auf Altersrenten ergeben.

Ansprüche auf die vollen Leistungen der Rentenversicherung (auf Rehabilitation, Rente wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit, vorgezogene Altersrenten, Rentenberechnung nach Mindesteinkommen) können erworben werden, wenn der Arbeitnehmer auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet und einen eigenen Arbeitnehmerbeitrag zusätzlich zum pauschalen Arbeitgeberbeitrag leistet. Nähere Informationen zu diesen Ansprüchen erteilen die Rentenversicherungsträger.

Bei einem Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit beträgt die Höhe des Arbeitnehmerbeitrags bei Entgelten ab 155,00 Euro 4,9 % des Arbeitsentgelts. Bei Arbeitsentgelten von weniger als 155,00 Euro sind Mindestbeitragsgrenzen zu beachten. Der von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen zu tragenden Mindestbeitrag beläuft sich zurzeit auf 30,84 Euro monatlich (19,9 % von 155,00 Euro). Der Arbeitgeber trägt von diesem Betrag den Teil, den er als pauschalen Beitrag zu zahlen hätte, also 15 % des Arbeitsentgelts. Der Arbeitnehmer hat den Differenzbetrag bis zum Mindestbeitrag zu tragen. Beispiel: Das Arbeitsentgelt beträgt 120,00 Euro. Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 30,84 Euro, wovon der Arbeitgeber 18,00 Euro trägt (15 % von 120,00 Euro). Der Restbetrag von 12,84 Euro ist vom Arbeitnehmer zu zahlen. (Alle Prozent- und Betragsangaben beziehen sich auf den Stand vom 01.01.2007.)

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich zu erklären und wird in der Regel erst nach dem Tag des Eingangs der Erklärung beim Arbeitgeber wirksam. Es kann vom Arbeitnehmer auch ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Verzichts bestimmt werden. Geht der Verzicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der geringfügig entlohnten Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, kann der Verzicht auch mit Beginn dieser Beschäftigung wirksam werden, wenn es vom Arbeitnehmer ausdrücklich verlangt wird. Werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, kann der Verzicht nur einheitlich für alle Beschäftigungen ausgesprochen werden. Der Verzicht kann für die Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht widerrufen werden.

6

Erklärung

Für den Fall, dass meine Beschäftigung als geringfügig entlohnte Beschäftigung zu werten ist, verzichte ich auf die Rentenversicherungsfreiheit für die Dauer dieser Beschäftigung und zahle zusätzlich zum pauschalen Arbeitgeberbeitrag einen eigenen Arbeitnehmerbeitrag.

- nein ja..... Die Rentenversicherungspflicht soll am Tag nach dem Eingang dieser Erklärung beim Arbeitgeber beginnen.
- Die Rentenversicherungspflicht soll mit Beginn der Beschäftigung beginnen.
- Die Rentenversicherungspflicht soll am _____ beginnen.

7 D. Einkommen innerhalb der Gleitzone

Ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone liegt vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt regelmäßig zwischen 400,01 Euro und 800,00 Euro im Monat liegt. Mehrere gleichzeitig ausgeübte Beschäftigungen sind dabei zusammen zu rechnen. Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Im Ergebnis hat der Arbeitgeber den „vollen“ Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen zu tragen; der Arbeitnehmer trägt jedoch nur einen reduzierten Beitragsanteil.

In der Rentenversicherung richtet sich die Höhe der Rentenansprüche nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Auf Grund der Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts bei Beschäftigungen in der Gleitzone werden der späteren Rentenberechnung für diese Zeit auch nur die reduzierten Arbeitsentgelte zu Grunde gelegt, sodass der Arbeitnehmer nur reduzierte Rentenanwartschaften erwirbt. Um diese Verminderung zu vermeiden besteht für den Bereich der Rentenversicherung die Möglichkeit, auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen.

Der Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelungen zur Gleitzone ist dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich zu erklären und wird in der Regel erst nach dem Tag des Eingangs der Erklärung beim Arbeitgeber wirksam. Es kann vom Arbeitnehmer auch ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Verzichts bestimmt werden. Geht der Verzicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, kann der Verzicht auch mit Beginn dieser Beschäftigung wirksam werden, wenn es vom Arbeitnehmer ausdrücklich verlangt wird. Werden mehrere Beschäftigungen unter Anwendung der Regelungen zur Gleitzone ausgeübt, kann der Verzicht nur einheitlich für alle Beschäftigungen ausgesprochen werden. Der Verzicht bleibt für die Dauer der Beschäftigung bindend.

Erklärung

8 Ich möchte den vollen Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung zahlen und verzichte für den Bereich der Rentenversicherung auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts.

- nein ja..... Mein Verzicht auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für den Bereich der Rentenversicherung soll am Tag nach dem Eingang dieser Erklärung beim Arbeitgeber wirksam werden.
- Mein Verzicht soll mit Beginn der Beschäftigung wirksam werden.
- Mein Verzicht soll am _____ wirksam werden.

(Diese Erklärung wird nur wirksam, wenn das LBV festgestellt hat, dass Ihr Einkommen tatsächlich innerhalb der Gleitzone liegt.)

E. Anlagen

9 Folgende Unterlagen füge ich bei:

- Schulbescheinigung
- Bestätigung der ZVS oder Hochschule über zugewiesenen Studienplatz
- Nachweis über die bevorstehende Aufnahme des Grundwehr- oder Zivildienstes nach Ablauf der Beschäftigung
- _____
- _____

10 Bemerkungen:

- 11 Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW, 40192 Düsseldorf, sofort anzuzeigen, und dass ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muss.

Für den Fall einer Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern erkläre ich mein widerrufliches Einverständnis, dass die zur Feststellung der Sozialversicherungspflicht und Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge erforderlichen Daten zwischen den beteiligten Arbeitgebern gegenseitig übermittelt werden. (Zusatz ggf. streichen.)

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Die mit diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des § 29 Datenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW - verarbeitet. Ihre Angaben sind erforderlich, um die Sozialversicherungspflicht korrekt zu beurteilen und Ihre Bezüge in der zustehenden Höhe berechnen zu können. Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 28 o des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).